



MARKTGEMEINDE NIKLASDORF Bezirk Leoben, Steiermark

Hauptplatz 1, 8712 Niklasdorf

Tel.: (03842) 81 3 11, 81 3 12

Telefax: (03842) 81 3 11/73

e-mail: kevin.leitner@niklasdorf.steiermark.at

Bearbeiter: Hr. Leitner

DW: 82

Niklasdorf, am 3. Dezember 2019

G.ZI: 1-131/9-2019/Tr

Betr.: Astrid und Dipl.-Ing. Roland Traub, Mittergasse 1, 8712 Niklasdorf

Gst.Nr.: .45, KG 60341 Niklasdorfgraben; Errichtung einer Einfriedung

K U N D M A C H U N G **zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 19.11.2019 haben die Bauwerber Astrid und Dipl.-Ing. Roland Traub, Mittergasse 1, 8712 Niklasdorf, einen Antrag auf Errichtung einer Einfriedung auf Gst.Nr. .45; KG 60341 Niklasdorfgraben, gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz 1995, LGBI.Nr. 59, eingebracht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 und 41 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51 i.d.g.F., i.V.m. den §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 18.12.2019, 08.30 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Mittergasse 1) angeordnet.
Verhandlungsleiter: **Kevin Leitner**

Parteistellung gemäß § 27 Stmk. Baugesetz 1995

Wurde eine Bauverhandlung gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz Stmk. Baugesetz 1995 und zusätzlich in geeigneter Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass ein Nachbar seine Stellung als Partei verliert, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg.cit. erhebt. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Nachbar von der Anberaumung der Bauverhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Hinweis:

Ein Nachbar, der seine Parteistellung gemäß § 25 Abs. 1 leg.cit verloren hat und glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg.cit. zu erheben, und den kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses seine Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen, und zwar:

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
2. ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von Amtswegen Bedenken ergeben.

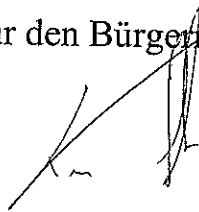
Solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, sind Einwendungen wie oben angeführt, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorangeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, **sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen**, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kevin Leitner', written over a horizontal line.

(i.A. Kevin Leitner)